

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und § 10 Absatz 3 der Satzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Musikschulen „Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen, Ratswall 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, „Johann Sebastian Bach“ Köthen, Schlossplatz 4 in 06366 Köthen (Anhalt) und „Johann Friedrich Fasch“ Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 in 39261 Zerbst sind Einrichtungen im Geschäftsbereich Kreismusikschulen des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld, Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtungen ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschulen erfolgt auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages.

Für die Überlassung von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschulen wird ein Instrumentenüberlassungsvertrag abgeschlossen.

Die Nutzung von Räumen in den Musikschulen regelt ein Nutzungsvertrag.

### **§ 2 Geltungsbereich, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschulen werden auf der Grundlage dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Musikschulen in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Unterrichtsgebühren**

- (1) Die Gebühren für instrumentalen/vokalen Unterricht betragen für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18. Jahre (Stichtag 1.8.) sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst sowie gleichwertige Dienste (z. B. freiwilliges ökologisches/soziales Jahr) bis einschließlich 27 Jahre bei Vorliegen eines entsprechenden Nachweises (Tarif A):

1. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 546 €/Jahr (Monatsrate: 45,50 €)
2. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 654 €/Jahr (Monatsrate: 54,50 €)
3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler:  
444 €/Jahr (Monatsrate: 37 €)
4. Gruppenunterricht (3-5 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler:  
396 €/Jahr (Monatsrate: 33 €)
5. Gruppenunterricht (6/7 Schüler), 45 Minuten/Woche,  
pro Schüler: 276 €/Jahr (Monatsrate: 23 €)

- (2) Für Musikschüler, die nicht die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllen, gelten folgende Gebühren für den instrumentalen/vokalen Unterricht (Tarif B):

1. Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 672 €/Jahr (Monatsrate: 56 €)
2. Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 792 €/Jahr (Monatsrate: 66 €)
3. Partnerunterricht (2 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler:  
534 €/Jahr (Monatsrate: 44,50 €)

4. Gruppenunterricht (3-5 Schüler), 45 Minuten/Woche, pro Schüler:  
468 €/Jahr (Monatsrate: 39 €)
5. Gruppenunterricht (6/7 Schüler), 45 Minuten/Woche,  
pro Schüler: 348 €/Jahr (Monatsrate: 29 €)
- (3) Elementare Musikerziehung (musikalische Früherziehung/MFE, musikalische  
Grundausbildung/MGA und Musikpädagogik, Mindestteilnehmerzahl: 8), 45 Minuten/Woche,  
pro Schüler: 180 €/Jahr (Monatsrate: 15 €).
- (4) Eltern-Kind-Gruppe (Mindestteilnehmerzahl: 4 Kinder mit einem Elternteil), 45 Minuten/Woche,  
je Kind mit Elternteil: 300 €/Jahr (Monatsrate: 25 €)
- (5) Musiklehre-, Musikgeschichte-, Ensembleunterricht, 45 Minuten/Woche, pro Schüler: 180  
€/Jahr (Monatsrate: 15 €).  
Bei Hauptfachbelegung sind Musiklehre, MFE sowie die Teilnahme am Ensembleunterricht  
kostenlos.
- (6) Instrumentenkarussell (Mindestteilnehmerzahl: 4), 12 Unterrichtsstunden á 45 Minuten, pro  
Schüler: 60 Euro. Auf diese Gebühr wird kein Nachlass nach § 6 gewährt und es wird keine  
Instrumentennutzungsgebühr nach § 4 erhoben.
- (7) Kurse (instrumentaler/vokaler Unterricht):  
8 Unterrichtsstunden á 45 Minuten/Woche, pro Schüler, je Kurs:
 

Einzelunterricht	Tarif A: 121 Euro; Tarif B: 152 Euro
Partnerunterricht	Tarif A: 86 Euro; Tarif B: 109 Euro
ab 3 Teilnehmer	Tarif A: 78 Euro; Tarif B: 98 Euro
- (8) Korrepetition kostet 5 € je 15 Minuten. Bei Leistungsüberprüfungen und Wettbewerben sind die  
Teilnehmer von der Gebühr für Korrepetition befreit (ebenso die Schüler nach § 7 Abs. 1).
- (9) Externe Personal-, Miet- und Nutzungskosten, die dem IKW in Rechnung gestellt werden,  
können auf die Unterrichtsgebühr umgelegt werden.
- (10) In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann eine Gebührenermäßigung  
oder eine Befreiung von der Gebührenpflicht gewährt werden. Für Unterricht mit  
außergewöhnlich hohem Kostenaufwand kann ein Zuschlag zur Gebühr erhoben werden. Die  
Entscheidung über die Gebührenhöhe gem. Abs. 9 trifft im Einzelfall der Leiter des IKW.
- (11) Bei den Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 5 handelt es sich um Jahresgebühren für das  
gesamte Schuljahr incl. Ferien und Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am  
31.7. des Folgejahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht der der öffentlichen  
allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt. Bei Abschluss des  
Ausbildungsvertrages im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Unterrichtsgebühr an.
- (12) Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages kann eine unentgeltliche Unterrichtsstunde auf  
Probe gewährt werden.
- (13) Unterricht 45 Minuten/Woche ist auf Antrag und bei Befürwortung durch den  
unterrichtenden Lehrer möglich. Über den Antrag entscheidet der Musikschulleiter.

#### **§ 4 Instrumentenüberlassungs- und -nutzungsgebühr**

- (1) Im Rahmen ihrer Bestände kann die Kreismusikschule an ihre Schüler Instrumente und  
Zubehör zeitweise zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines  
Instrumentes besteht nicht.
- (2) Die monatliche Instrumentenüberlassungsgebühr beträgt 9 Euro je angefangenen Monat.
- (3) Es ist ein Instrumentenüberlassungsvertrag zu schließen. Er regelt Näheres.
- (4) Alle Schüler, die während des Unterrichts Instrumente in der Musikschule nutzen (z.B. Klavier,  
Cembalo, Schlagzeug, Harfe), zahlen dafür 2 Euro je Unterrichtsfach und angefangenen Monat  
Instrumentennutzungsgebühr.

#### **§ 5 Nutzung durch Dritte**

- (1) Für die Nutzung der Räume der „Musikschule Gottfried Kirchhoff“ Bitterfeld-Wolfen,  
„Musikschule Johann Sebastian Bach“ Köthen und der „Musikschule Johann Friedrich Fasch“  
Zerbst/Anhalt zu Übungs-, Proben- und Aufführungszwecken durch Dritte werden folgende  
Gebühren erhoben:
  1. Unterrichtsraum: 20,00 Euro je Raum und begonnene Zeitstunde (max. 5 Std.)
  2. Ganztagsnutzung mindestens eines Raumes (mehr als 5 Zeitstunden): 250 Euro.
  3. Für die Nutzung von Ensembleräumen und Sälen kann ein Zuschlag erhoben werden.

- (2) Für das Üben auf Instrumenten der o.g. Musikschulen innerhalb der Räume der Musikschulen durch Dritte, die nicht Schüler oder Lehrer der Musikschule sind, oder Schüler, die in einem anderen instrumentalen Fach üben möchten, wird - zuzüglich zur Nutzungsgebühr nach Absatz 1 - eine Gebühr von 15,00 Euro/Std. (Ganztagsnutzung, mehr als 5 Zeitstunden: 180 Euro) erhoben.
- (3) Zudem können weitere durch die Nutzung entstehende Kosten (z.B. für Schließdienst, Stimmen von Instrumenten u. ä.) umgelegt werden.
- (4) Der Nutzungsvertrag ist mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Leiter des IKW zu schließen. Die Nutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss zu entrichten. Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tagen vor der Nutzung werden 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet. Andernfalls erfolgt keine Rückerstattung (Ausnahme: Terminverschiebung in beiderseitigem Einverständnis).
- (5) Abweichungen von den Festlegungen in § 5, Abschnitte 1, 2 und 4 sind möglich. Die Entscheidung liegt bei dem/der Leiter/in des IKW.

## § 6 Ermäßigung auf Unterrichtsgebühren

- (1) Um für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen größtmögliche Chancengleichheit im Bereich der musikalischen Bildung herzustellen, werden Ermäßigungen auf Unterrichtsgebühren gewährt.
- (2) Familienermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn **mindestens zwei** Mitglieder einer Familie Schüler der Musikschule sind. Als Familie gelten alle gemeinsam in einem Haushalt in Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen. Die Ermäßigung beträgt je Musikschüler des Tarif A 10 % des betreffenden vollen Gebührensatzes.
- (3) Mehrfächerermäßigungen werden Musikschülern des Tarif A auf die Unterrichtsgebühren nach § 3 Abs. 1 und 7 gewährt, wenn sie **mindestens zwei** Fächer belegen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite und jedes weitere Fach 25 % des betreffenden vollen Gebührensatzes. Das Fach mit der höchsten Gebühr zählt als erstes Fach.
- (4) Wird ein Nachlass nach § 7 Abschnitt 2 dieser Gebührenordnung gewährt, werden Ermäßigungen nach § 6 Abschnitt 2 und/oder Abschnitt 3 auf die reduzierte Gebühr errechnet.
- (5) Empfänger staatlicher Sozialleistungen gemäß SGB II und SGB XII bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständige Kinder erhalten für maximal zwei Fächer eine Ermäßigung von 50% auf die Unterrichtsgebühren und die Instrumentenüberlassungsgebühr (ausgenommen die Gebühr nach § 3 Abs. 6, Instrumentenkarussell). Werden mehr als zwei Fächer belegt, ist ab dem dritten Fach der volle Gebührensatz zu zahlen. Für Unterricht gemäß § 3 Abschnitt 3 und 5 beträgt die Mindestgebühr 120 €/Jahr (Monatsrate: 10 €).
- (6) Kinder, die Förderschulen besuchen, Heimkinder und Menschen mit Behinderung (Inhaber eines Schwerbehindertenausweises) erhalten für maximal zwei Fächer 50% Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren und die Instrumentenüberlassungsgebühr (ausgenommen die Gebühr § 3 Abs. 6, Instrumentenkarussell).
- (7) Alle Ermäßigungen und Nachlässe nach §§ 6 und 7 können nebeneinander gewährt werden. Die maximale Gebührenermäßigung beträgt insgesamt 50 % des vollen Gebührensatzes nach § 3.
- (8) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung ist die Musikschule unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Unberechtigt in Anspruch genommene Ermäßigungsbeträge sind zurückzuzahlen.

## § 7 Begabtenförderung

- (1) Besonders begabte Schüler erhalten auf schriftlichen Antrag „leistungsorientierten Unterricht“ (möglich ab dem 3. Unterrichtsjahr) und/oder eine studienvorbereitende Ausbildung. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit dem Musikschullehrer.
- (2) Diese Schüler erhalten folgenden Nachlass auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1:
  - Einzelunterricht 45 Minuten/Woche: 144 €/Jahr (12 €/Monat)
  - Einzelunterricht 30 Minuten/Woche: 96 €/Jahr (8 €/Monat)
- (3) Schüler nach § 7 Abs. 1 sind von der Gebühr für Korrepetition nach § 3 Abs. 8 befreit.
- (4) Schüler nach § 7 Abs. 1 müssen verbindlich Musiktheorie- und Ensembleunterricht belegen. Sie erhalten diesen zusätzlichen Unterricht kostenlos.

- (5) Nach erfolgreicher Leistungsprüfung in der Mittelstufe 2 oder Oberstufe werden dem Schüler im betreffenden Fach 50 % der Gebühr nach § 3 Abs. 1 erlassen (kein Nachlass nach § 7 Abschnitt 2).
- (6) Schüler der studienvorbereitenden Ausbildung erhalten eine kostenlose zusätzliche Wochenstunde (45 Minuten) Einzelunterricht für ein Instrument ihrer Wahl.

### **§ 8 Entstehung, Zahlweise und Fälligkeit der Gebührenschuld sowie Gebührenerstattung und Zahlungsverzug**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) in den Fällen des § 3 mit der ersten Unterrichtsstunde (Ausnahme: § 3 Abs. 11),
  - b) in den Fällen des § 4 mit der Bereitstellung des Instrumentes,
  - c) in den Fällen des § 5 mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages (vgl. § 5 Abs. 4).
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Hierzu ist dem IKW ein SEPA-Mandat zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des IKW auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 sind als Jahresgebühr kalkuliert. Bei Unterrichtsbeginn im laufenden Unterrichtsjahr fällt eine anteilige Gebühr an. Die Zahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Raten, die jeweils zum 1. des Monats fällig sind. Scheitert die Lastschrift mangels Kontendeckung, so sind dem IKW alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Gelegentlicher Unterrichtsausfall (Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft) ist bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. In begründeten Fällen können Gebühren auf schriftlichen Antrag beim Leiter des IKW erstattet werden.

Begründete Fälle sind:

  1. nicht vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen (Gebührenerstattung ab der fünften Unterrichtsstunde in Folge).
  2. Kündigung des Unterrichts gem. § 9 Abs. 5 und 6.
  3. durch die Musikschule festgelegte Änderung der Unterrichtsform im laufenden Schuljahr. Der Erstattungsanspruch muss schriftlich, bis 15. August des nachfolgenden Schuljahres geltend gemacht werden. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (5) Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachträglich erteilt. Über eine Erkrankung des Schülers ist die Musikschule sofort zu informieren. Ist der Musikschüler wegen Erkrankung an der Teilnahme am Unterricht über mehr als vier zusammenhängende Wochen gehindert, können die Gebühren ab der fünften Unterrichtsstunde erstattet werden. Der Erstattungsantrag ist von dem Musikschüler schriftlich und unter Beifügung eines ärztlichen Attestes bis spätestens 15. August des nachfolgenden Schuljahres bei der Musikschule einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (7) Das Mahnverfahren sieht zwei Mahnungen vor. Es werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro für jede Mahnung erhoben.
- (8) Ist ein Gebührenpflichtiger mit der Zahlung der Gebühren in Verzug und ist das Mahnverfahren erfolglos, steht der Musikschule ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Gebührenschuldner schriftlich zuzustellen. Die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens bleibt davon unberührt. Erfolgt zum neuen Schuljahr eine erneute Anmeldung eines Gebührenschuldners, wird diese Anmeldung bis zum Ausgleich der Gebührenschuld verwehrt.

### **§ 9 Anmeldung, Vertragsänderung, Kündigung**

- (1) Die Anmeldung bei der Musikschule ist zu jeder Zeit möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € pro Schüler fällig. Es wird ein Ausbildungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach dem Stundenvolumen der Musikschule.
- (2) Instrument, Unterrichtsform und Dauer sind Bestandteil des Vertrages. Eine Vertragsänderung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. mit einer Frist von vier Wochen beim Schulleiter beantragt werden und wird binnen sechs Wochen beschieden.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine außerordentliche Vertragsänderung vorgenommen werden, die beim Leiter der Musikschule zu beantragen ist. Für die Vertragsänderung wird in diesem Falle eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

- (5) Die Kündigung kann schriftlich zum 31.1. und zum 31.7. eines Schuljahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen
- (6) In begründeten Einzelfällen (z.B. langwierige Erkrankung oder Wohnortwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung des Vertrages möglich. Ein begründeter Lehrerwechsel in der Musikschule ist kein außerordentlicher Kündigungsgrund. Der Schüler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Lehrer. Über die Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung entscheidet der Leiter des IKW.
- (7) Bei Erhöhung der Gebühren um mehr als 10 Prozent durch Satzungsänderung besteht sechs Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Recht der außerordentlichen Kündigung.
- (8) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages kann durch die Musikschule in begründeten Fällen wegen unregelmäßigem Unterrichtsbesuchs und unbefriedigender Leistungen des Schülers sowie wegen Verstoßes gegen vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung erfolgen.

#### **§ 10 Regeln für das Verhalten in den Musikschulen**

- (1) Die Nutzer und Besucher haben eine an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in den Musikschulen einzuhalten sowie Warn- und Hinweisvorschriften zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass insbesondere kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (2) Näheres regelt die Schulordnung.

#### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste und trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur.
- (2) Die Musikschule haftet gegenüber dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 12 Verwaltungskostensatzung**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, findet die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### **§ 13 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ vom 28.5.2015 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 11. Mai 2017

gez. U. Schulze (Dienstsiegel)  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld